

Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-GebO)

Änderung vom 30. August 2006

Vom Bundesrat genehmigt am 18. Oktober 2006

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
verordnet:*

I

Die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 28. April 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

² Fehlen diese Angaben, so fordert das Institut die einzahlende Person auf, ihm den Zweck der Zahlung schriftlich mitzuteilen. Kommt die Person der Aufforderung nicht bis zu dem vom Institut angegebenen Termin nach, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt.

Art. 6 Abs. 2

² Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten des Instituts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Art. 7 Abs. 1

¹ Wird die Gebühr nicht bis zum angegebenen Termin in voller Höhe bezahlt, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 8a Abs. 2

² Die Reduktion darf 40 Prozent der ursprünglich geschuldeten Gebühr nicht übersteigen und höchstens 200 Franken betragen.

¹ SR 232.148

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

30. August 2006

Im Namen des
Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum
Der Direktor: Roland Grossenbacher
Der Präsident des Institutsrates: Klaus Hug

Anhang
(Art. 2 Abs. 1)

I. Gebühren für Marken

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 28 Abs. 3	MSchG ²	Hinterlegungsgebühr	550.–
Art. 18 Abs. 1	MSchV ³		
Art. 18 Abs. 2	MSchV	Klassengebühr	100.–
Art. 18a	MSchV	Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Prüfung	400.–
Art. 43	MSchG	Gebühr für die Genehmigung einer Änderung des Reglements	100.–
Art. 31 Abs. 2	MSchG	Widerspruchsgebühr	800.–
Art. 10 Abs. 2	MSchG	Verlängerungsgebühr	700.–
Art. 26 Abs. 4	MSchV		
Art. 26 Abs. 5	MSchV	– zusätzliche Gebühr	100.–
Art. 35	MSchV	Gebühr für teilweise Löschung der Markeneintragung (Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) für jede Marke	100.–
Art. 17a	MSchV	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 45 Abs. 2	MSchG	Nationale Gebühr für ein Gesuch um internationale Registrierung	200.–
Art. 47 Abs. 4	MSchV		
Art. 45 Abs. 2	MSchG	Individuelle Gebühr für die Benennung der Schweiz	
Art. 8 Abs. 7	MMP ⁴	– für drei Klassen	450.–
		– für jede weitere Klasse	50.–
		für die Erneuerung	
		– für drei Klassen	600.–
		– für jede weitere Klasse	50.–

² SR 232.11

³ SR 232.111

⁴ SR 0.232.112.4

II. Gebühren für Design

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 17 Abs. 1	DesV ⁵	Eintragungsgebühr	
Art. 19 Abs. 2	DesG ⁶	– Grundgebühr für die erste Schutzperiode (1.–5. Jahr)	
Art. 17 Abs. 2		– für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung	200.–
Bst. a	DesV	– für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung	100.–
		höchstens jedoch	700.–
Art. 17 Abs. 2		– Veröffentlichungsgebühr für jede zusätzliche Abbildung ab der zweiten	20.–
Bst. b	DesV		
Art. 21 Abs. 3	DesV	Schutzverlängerungsgebühr	
		– für die zweite Schutzperiode (6.–10. Jahr), die dritte Schutzperiode (11.–15. Jahr), die vierte Schutzperiode (16.–20. Jahr) und die fünfte Schutzperiode (21.–25. Jahr)	
		je:	
		– für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung	200.–
		– für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung	100.–
		höchstens jedoch	700.–
Art. 21 Abs. 3	DesV	– Zuschlagsgebühr bei Zahlung nach Ablauf der Schutzperiode	100.–
Art. 31 Abs. 2	DesG	Weiterbehandlungsgebühr	200.–

⁵ SR 232.121

⁶ SR 232.12

III. Gebühren für Erfindungspatente

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 138 Abs. 1 Bst. b PatG ⁷	Anmeldegebühr	200.–
Art. 17a Abs. 1 Bst. a PatV ⁸		
Art. 21 Abs. 3 ^{bis} Bst. a PatV		
Art. 47 Bst. b PatV		
Art. 49 Abs. 1 PatV		
Art. 118 Abs. 1 Bst. a PatV		
Art. 124 Abs. 1 PatV		
Art. 17a Abs. 1 Bst. b PatV	Anspruchsgebühr vom elften Patentanspruch an, für jeden Patentanspruch	50.–
Art. 21 Abs. 3 ^{bis} Bst. a PatV		
Art. 47 Bst. b PatV		
Art. 49 PatV		
Art. 51 Abs. 4 PatV		
Art. 139 Abs. 2 PatG	Recherchegebühr	1200.–
Art. 17a Abs. 2 Bst. a PatV		
Art. 21 Abs. 3 ^{bis} Bst. b PatV		
Art. 55 Abs. 1 PatV		
Art. 60 Abs. 1 und 3 PatV		
Art. 121 PatV		
Art. 125 Abs. 3 und 4 PatV		
Art. 17a Abs. 2 Bst. b PatV	Vorprüfungsgebühr	600.–
Art. 21 Abs. 3 ^{bis} Bst. b PatV		
Art. 61 Abs. 1 PatV		
Art. 17a Abs. 1 Bst. c PatV	Prüfungsgebühr	500.–
Art. 61a PatV		

⁷ SR 232.14

⁸ SR 232.141

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 17a Abs. 1	Jahresgebühr	
Bst. e PatV	– ab dem 7. Jahr nach der Anmeldung bis zum	
Art. 18–18d PatV	20. Jahr nach der Anmeldung, jährlich	310.–
Art. 18 Abs. 3 PatV	– Zuschlag	100.–
Art. 18a Abs. 3 PatV	– für das 5. und 6. Jahr nach der Anmeldung,	
Art. 18c Abs. 3 PatV	jährlich	100.–
Art. 19a Abs. 4 PatV		
Art. 118 Abs. 2 PatV		
Art. 130 Abs. 2 und 3 PatV		
Art. 46a Abs. 2 PatG	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 15 Abs. 2 PatV	Wiedereinsetzungsgebühr	500.–
Art. 63 Abs. 2 PatV	Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Sachprüfung	200.–
Art. 96 Abs. 3 PatV	Gebühr für die Behandlung einer Erklärung teilweisen Verzichts	500.–
Art. 140h PatG	Anmeldegebühr für ergänzende Schutz-zertifikate	2500.–
Art. 140h PatG	Jahresgebühren für ergänzende Schutz-zertifikate	
Art. 127l–127m PatV	für das 1. Jahr bis zum 5. Jahr, jährlich	310.–
Art. 140h Abs. 3 PatG	– Zuschlag	100.–
Art. 133 Abs. 2 PatG	Übermittlungsgebühr	100.–
Art. 121 Abs. 1 PatV		

IV. Gebühren für Topographien

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 14 Abs. 2 ToG ⁹	Anmeldegebühr	450.–

⁹ SR 231.2

V. Verschiedene Kanzleigebühren

Gegenstand	Fr.
Beglaubigungen durch Bundeskanzlei	Kosten
Kopien sowie Behandlung besonderer Anträge und Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 2, nach Zeitaufwand – pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten	15.–
Zuschlag bei dringlichen Aufträgen	bis zu 50 % der geschuldeten Gebühr
